

Benutzungsordnung

für städtische Grillplatzanlagen Aßlar (am Trimm-Dich-Pfad) und Werdorf (Pflanzgarten)

1. Zuständig für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Grillplatzanlagen ist die Stadt Aßlar. Die Grillplatzanlagen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung (14 Tage vor der Nutzung) und Genehmigung benutzt werden. Anmeldungen sind rechtzeitig an die Stadtverwaltung Aßlar bzw. die Verwaltungsstelle Werdorf zu richten.

Die Anmeldung erfolgt durch rechtsverbindliche Unterschrift des Benutzers. Jugendliche Benutzer haben die Einverständniserklärung eines Elternteiles vorzulegen.

Bei extremer Witterung (Trockenheit – erhöhte Waldbrandgefahr) kann die Genehmigung kurzfristig widerrufen werden.

2. Für die Benutzung durch Bürgerinnen und Bürger der Stadt Aßlar ist pro Tag eine Kautions in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten. Die Kautions von 50,00 Euro wird mit evtl. angefallenen Kosten verrechnet. Der volle Betrag wird zurückerstattet, wenn die gesamte Grillplatzanlage in dem übernommenen, sauberen und ordnungsgemäßen Zustand wieder in die Obhut der Stadt Aßlar zurückgegeben wird. Sofern eventuelle Beanstandungen – trotz Aufforderung durch den Beauftragten der Stadt Aßlar – nicht beseitigt werden, wird die Kautions einbehalten.
3. Sollte die entsprechende Grillplatzanlage zu dem vereinbarten Termin nicht benutzt werden können, so ist dies der Stadtverwaltung Aßlar bzw. der Verwaltungsstelle Werdorf mindestens 8 Tage vorher mitzuteilen.
4. Die Grillplatzanlage wird in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Benutzer übergeben. Die gesamte Anlage ist pfleglich zu behandeln. Mit der Übergabe übernimmt der Benutzer die Haftung für alle Schäden. Für Minderjährige haften die Eltern oder die Erziehungsberechtigten.
5. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadtverwaltung übernimmt keine Haftung. Ein Räum- und Streudienst für die Anfahrtswege wird im Winter nicht durchgeführt.
6. Offene Feuer dürfen auf den Grillplatzanlagen nur in den hierzu besonders vorgesehenen Feuerstätten angelegt werden. Im Inneren der Hütten ist das Betreiben zusätzlicher Grillgeräte nicht gestattet. Beim Feuermachen sind nur handelsübliche Anzündkerzen zu verwenden; der Gebrauch von Spiritus, Benzin oder anderen leicht entzündlichen Mitteln ist nicht erlaubt.

Die Benutzung von Plastikwegwerfgeschirr sowie der Konsum aus Getränkedosen und Einwegflaschen ist untersagt.

7. Nach Anbruch der Dunkelheit ist lautes Lärmen und Musizieren zu unterlassen.

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms i.d.F. vom 8.12.1970 (GVBl. I S. 745) sind einzuhalten. Veranstaltungen sind bis 23.00 Uhr gestattet; ausnahmsweise Verkürzungen der Sperrzeit müssen um Umweltberater und dem Ordnungsamt der Stadt Aßlar genehmigt werden (Veranstaltungen von Vereinen etc.). Übernachtungen in den Grillhütten und auf den Freigeländen sind grundsätzlich nicht gestattet.

8. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden; die Grillplatzanlagen dürfen nur mit Versorgungsfahrzeugen befahren werden (max. 30 km/h).
9. Bis spätestens 11.00 Uhr am folgenden Tag der Nutzung sind die gesamten Anlagen gründlich zu säubern; Grillroste, Tische und Bänke sind feucht zu reinigen und die Fußböden der Grillhütten besenrein zu hinterlassen.

Asche und Grillrückstände sind von der Feuerstelle zu entfernen. Angefallener Müll (Flaschen, Dosen, Unrat usw.) ist aufzusammeln und ordnungsgemäß in den bereitstehenden Behälter abzulagern.

10. Den Anordnungen von Beauftragten der Stadt Aßlar sowie der Forstbehörde ist nachzukommen; sie sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.
11. Bei schweren Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden.
12. Die Ergänzung zu 6. der Benutzungsordnung vom 14. Mai 1990 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aßlar, den 25. Juni 1990

DER MAGISTRAT DER STADT ASSSLAR
gez. Dr. Werner Schäfer
Bürgermeister